

Entstehung und Rechtsgrundlagen

tions-Gesetzes und der Zivilprozessordnung in letzter Instanz der Oberste Gerichtshof entscheiden sollen. Aus Gründen der Befangenheit wäre über Ersatzansprüche aus der Tätigkeit des Obergerichts der Oberste Gerichtshof und über Ersatzansprüche aus der Tätigkeit des Obersten Gerichtshofs oder der Verwaltungsbeschwerdeinstanz der Staatsgerichtshof entscheidungszuständig gewesen.

Über Klagen öffentlicher Rechtsträger gegen Organe sollten im gerichtlichen Instanzenzug generell in erster Instanz das Landgericht, im Ausnahmefall das Obergericht und über nicht-zivilrechtliche Klagen gegen Organe des Obersten Gerichtshofs und der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (neu: Verwaltungsgerichtshof) der Staatsgerichtshof entscheiden.

Diese Zweiteilung der gerichtlichen Zuständigkeit nach Anspruchsarten, wonach das Obergericht in erster Instanz für Klagen von Geschädigten und das Landgericht in erster Instanz für Klagen gegen Organe zuständig ist, hat der Gesetzgeber nicht übernommen. Er hat sich für eine einheitliche Lösung entschieden. Danach hat über Klagen nach dem Gesetz in erster Instanz das Obergericht und in zweiter und letzter Instanz der Staatsgerichtshof zu entscheiden.¹³⁴

3. Grundzüge

a) Amtshaftung

aa) Ausschliessliche Haftung des Gemeinwesens

Der Motivenbericht der Regierung nennt es einen «wesentlichen Grundsatz» des Gesetzes, dass dem Geschädigten gegenüber nur der öffentliche Rechtsträger und nicht das schadenverursachende Organ haftet.¹³⁵ Der Begriff des öffentlichen Rechtsträgers steht als «Sammelbezeichnung» für das Land, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 1 AHG).

134 So Art. 10 Abs. 1, 2 und 3 AHG i. d. F. LGBl 1966 Nr. 24. Zur Aufhebung der Bestimmung von Abs. 3 durch den Staatsgerichtshof siehe hinten S. 217 f., 275 ff., 304 f. und 306 ff.

135 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 6 zu Art. 3 AHG.